



Gemeinde Schipkau			
05. Dez. 2023			
BM	Amt 1	Amt 2	Amt 3
BM/01	Az:		



Gemeindeverwaltung Schipkau
Schulstr. 4
01998 Schipkau OT Klettwitz

3. Dezember 2023

Einwendungen gegen B-plan Industriegebiet Schwarzheide Schipkau

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Position als Hallenmieter (Flugzeug) und ansässiger Pilot (Nutzer) des Flugplatzes Schwarzheide/Schipkau (EDBZ) bin ich von dem o.g. B-plan betroffen und mache hiermit Einwendungen geltend, da meine Rechte in absehbarer Zeit verletzt werden könnten.

Der mit dem ansässigen Aero-Club Schwarzheide e.V. geschlossene Pachtvertrag über das Land des Flugplatzes Schwarzheide/Schipkau mit der Flugplatzbetriebsgesellschaft Schwarzheide/Schipkau mbH ermöglichen die ungestörte Nutzung des Flugplatzes bis zum Jahr 2030. Die angestrebte Bebauung führen mein zur luftrechtlich-fliegerischen Betätigung abgeschlossenes Mietverhältnis ins Nutzlose. Der o.g. Pachtvertrag schützt vor jeglicher anderer Nutzung des Geländes. Wie wollen Sie das angestrebte Bauvorhaben fortsetzen, wenn auf der anderen Seite nicht aufgehobene Pachtverträge existieren? Der öffentliche Verlautbarung "Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Industriegebiet Schipkau-Schwarzheide" legen Sie ein sog. Kurzgutachten "Potenzialabschätzung für Zug- und Rastvögel auf der Projektfläche Sonderlandeplatz Schipkau-Schwarzheide" vom 10.10.2022 bei, welches von einem Tochterunternehmen der GICON-Gruppe erstellt worden ist. Wie gewährleisten Sie die Objektivität und Unabhängigkeit dieses "Beobachtungs"-Gutachtens? Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die GICON-Gruppe als eins der wesentlichen Bau- und Realisierungsunternehmen agiert und ein positives Ergebnis (wie hier vorliegend) die eigene Unternehmensgruppe begünstigt. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Integrität des verantwortlichen Unternehmers Prof. Jochen Großmann angesichts veröffentlichter Gerichtsurteile mit entsprechender Berichterstattung in Bezug auf seine bisherige Unternehmertätigkeit? In welchem Maße schützen Sie die Reputation der Gemeinde Schipkau in Bezug auf mögliche öffentliche Imageverluste? Inwiefern reicht das erwähnte Kurzgutachten aus, um die Anforderungen aus § 44 (1 - 3) BNatschG zu erfüllen? Z.B. bleiben im o.g. Kurzgutachten sowohl tierische als auch pflanzliche besonders geschützte Arten unerwähnt. Wie stellen Sie sicher, dass diese Arten

nicht gefährdet werden? Im Übrigen führt das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände in einem Schreiben vom 09.08.2022 an die GICON bzgl. des in unmittelbarer Nähe planten Höhenwindturm zahlreiche Vorkommnisse von Wildgänsen und weiterer seltener Großvogelarten wie drei Alderarten und Schwanzstorch auf. Aus meiner Sicht ist mindestens ein zweites Gutachten nach § 44 BNatschG von einer unabhängigen Instanz zu erstellen.

Welcher Anteil der beabsichtigten Fläche soll konkret bebaut werden und wieviel Bodenversiegelung findet dadurch statt? Wo werden spezifische Ausgleichsflächen für die beabsichtigte Bodenversiegelung errichtet? Welche Waldflächen werden gerodet und an welchen Standorten wird konkret eine Aufforstung als Ausgleich durchgeführt.

Ich bitte um umfassende Klärung dieser Punkte und Fragestellungen.

Mit freundlichen Grüßen

